

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

**Nr. 82**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. S. 281.

---

(Nr. 4777) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 360), wird zugunsten der Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, sowie der juristischen Personen, die dort ihren Sitz haben, eine Ausnahme von den Vorschriften im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung zugelassen. Die Ausnahme gilt nicht für Angehörige Großbritanniens und Irlands, Frankreichs, Russlands und Finnlands sowie der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen dieser Staaten.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Visco

---

---

Der Verlag des Reichs-Gesetzblatts übernimmt nur die Postausgaben.

Vertriebsstellen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

90

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1915.